

Wasserbeschaffungsverband

Eglharting

Marktgemeinde Kirchseeon

Landkreis Ebersberg

Satzung

von 1999

**Verbandssatzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Eglharting (nachfolgend kurz „Verband“ genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 27. April 1999 folgende Verbandssatzung (VS)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Eglharting“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eglharting, Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied, Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 12 Absatz 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt.
Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen,
- (5) Über den Antrag zur Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu beschaffen. Die Einzelheiten regelt die Wasserabgabesatzung.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte) in Anspruch zu nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem duldbaren Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Verband Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.
- (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldbaren Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. Gegen den schriftlichen Bescheid kann durch das duldbare Mitglied Widerspruch eingelegt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern, Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten,

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben in der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. über eine eventuelle Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen;
5. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluß zu fassen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand oder sein Stellvertreter beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung sowie Versammlungsort, Datum und Uhrzeit mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den dritten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist kürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München ein.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung beschlußmäßig behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlußmäßig behandelt werden, wenn die Versammlung nach § 12 dieser Satzung beschlußfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes München sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen,
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom 1. Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können,
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- (4) Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, Es wird jedoch geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Lassen sich diese Bewerber, wegen Stimmengleichheit, nicht eindeutig feststellen, so werden auch alle anderen Bewerber mit der entsprechenden Stimmenzahl mit in die Stichwahl eingeschlossen. Wird die Mehrheit so auch nicht in der Stichwahl erreicht, so wird diese solange wiederholt, bis eine Wahl zustande kommt. Die Kandidaten für die Wiederholungs-Stichwahl ergeben sich aus dem Ergebnis der letzten Stichwahl und der vorgenannten Regel zur Begrenzung der Bewerberzahl.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte.

B. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und sechs Beisitzern. Stellvertreter sind zu wählen für Kassier und Schriftführer; desweiteren ist ein stellvertretender Beisitzer zu wählen. Ein ordentlicher Beisitzer wird von der Versammlung zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt; der Kassier kann nicht zum Stellvertreter des Vorstehers bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 14

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Durch Vorstandsbeschluß kann dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Wasserwart eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand festzulegen und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlußfassung in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten., die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:
 1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen
 2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe
 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
 4. Beschlüsse über Benutzung von Grundstücken
 5. Erlaß der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen
 6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln
 7. Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes
 8. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes
 9. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 10. Aufstellung der Haushaltsrechnung
 11. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten
 12. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 2.000.- DM beinhalten.
- (3) Der Verbandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Vorstand auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen, In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstand mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.'
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung entsprechende Einwendungen bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden.

§ 17

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbands Vorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für das Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann, Der Verbandsvorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 20

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen, Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 22

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan einzusetzen.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluß festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 24

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den Kassenprüfer,

- (2) Der Verbandsvorsteher gibt dem Kassenprüfer den Auftrag,
1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes,

§ 25

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Mit den laufenden Beiträgen werden alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge gedeckt.
- (3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter (vgl. § 26 WVG). Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 26

Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 35) zu versehen.

§ 27

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsvorstand allgemein beschlossen,

§ 28

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Verbandssatzungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29

Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen sowie Satzungsänderungen und andere Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 30

Änderung der Satzungen und der Aufgabe

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluß über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 31

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 32

Zwang

Die Anordnungen des Verbandsvorstehers werden auf Antrag des Verbandsvorstehers nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durch die Aufsichtsbehörde vollstreckt.

§ 33

Rechtsbehelfe

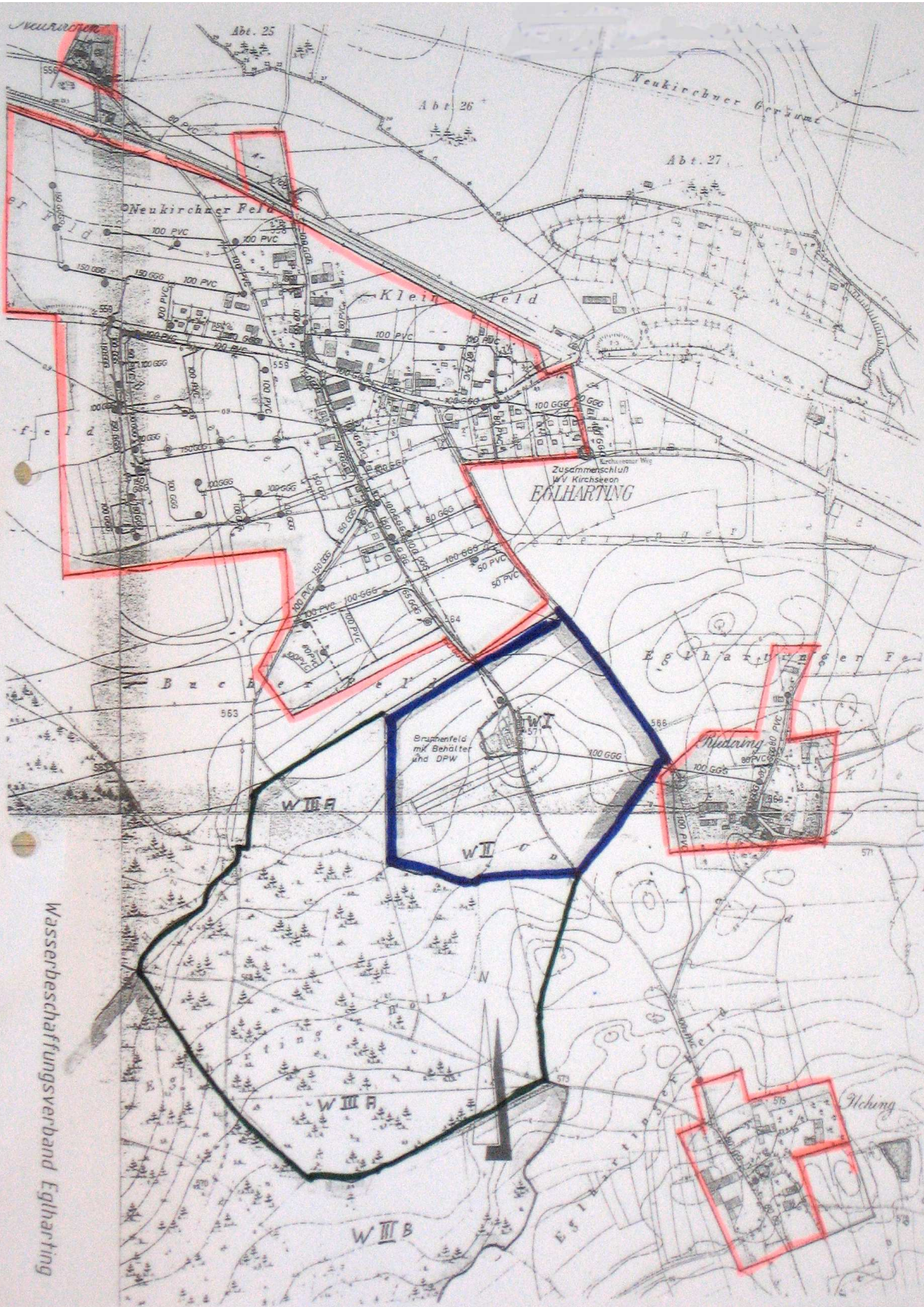
Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI: Abschnitt: Aufsicht

§ 34

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ebersberg in Ebersberg.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt München beratend zu Seite.



Wasserbeschaffungsverband Eggharting